



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung II/3
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMWFJ- 524600/0001- II/3/2009	BAK/FF-GSt	Helga Hess-Knapp Ingrid Moritz	DW 2108		DW 2744		11.9.2009

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Die Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für Erwerbstätige wird von der Bundesarbeitskammer (BAK) ausdrücklich begrüßt. Auch die Verbesserungen des Zuverdienstes mit der Möglichkeit, bis zu 60 % des früheren Einkommens während des Kinderbetreuungsgeldes beziehen zu können, entspricht einer langjährigen Forderung der Bundesarbeitskammer. Damit sind wichtige Weiterentwicklungen beim Kinderbetreuungsgeld Richtung bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie für eine partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung vorgesehen.

Zu bemängeln ist jedoch die komplexe legislative Umsetzung des Vorhabens, so dass eine Vielzahl an Problemen und Unklarheiten bei der Anwendung der neuen Möglichkeiten zu erwarten ist.

Die BAK hat bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Vereinfachung des Einkommensbegriffs unbedingt erforderlich ist und hat daher eine Umstellung vom steuerrechtlichen auf einen sozialversicherungsrechtlichen Einkommensbegriff angeregt. Dies würde zu wesentlich mehr Transparenz beitragen und wäre für die Betroffenen und die Rechtsanwender wesentlich leichter nachvollziehbar. Bedauerlicherweise wurde jedoch der äußerst komplexe steuerrechtliche Einkommensbegriff beibehalten und auch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld sowie die 60%-ige Zuverdienstgrenze angewandt.

Dass der steuerrechtliche Einkommensbegriff nun auch für die Bemessung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und für die Beurteilung des Zuverdienstes in Höhe von 60 % des vorangegangenen Einkommens alternativ zur Einkommensgrenze von 16.200 Euro jährlich zur Anwendung kommen soll, führt zu weiteren Problemen. So werden Zeiträume, in denen Arbeitslosenleistungen bezogen werden, bei der Bemessung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gar nicht berücksichtigt und schmälern die Leistungshöhe. Bei der Beurteilung des 60%-igen Zuverdienstes werden Bezugszeiten der Arbeitslosigkeit mit einer Erhöhung von 15 % eingerechnet und verringern den erlaubten Zuverdienst. Die Intention, 60 % des Erwerbseinkommens dazuverdienen zu können, wird damit im Fall von Arbeitslosigkeitsperioden konterkariert. Wesentlich praxisgerechter wäre es, den Zuverdienst zwischen Unselbstständigen und Selbstständigen unterschiedlich zu regeln und für ArbeitnehmerInnen den Zuverdienst mit einer Arbeitszeitgrenze bis zu 24 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Nachdem für Selbstständige keine Arbeitszeiten zur Anwendung kommen, sollte in diesen Fällen der Zuverdienst mit 60 % des früheren Einkommens bemessen werden. Die unterschiedliche Regelung zwischen Unselbstständigen und Selbstständigen wäre aus Sicht der BAK wegen der unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen sachlich gerechtfertigt. Jedenfalls sollte die Einkommensdefinition für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld sowie für den 60 %-igen Zuverdienst um Zeiträume der Arbeitslosigkeit bereinigt werden.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass bei der Einkommensdefinition das Augenmerk primär auf die technische Umsetzbarkeit gelegt wurde, aber Kriterien wie Transparenz und praktische Anwendbarkeit für die Betroffenen nicht ausreichend beachtet wurden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nur dann bezogen werden kann, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Geburt eine Erwerbstätigkeit vorgelegen ist. Diese Regelung ist zu wenig weitgehend und kann zu sozialen Härten führen. Insbesondere dann, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes Leistungen aus der Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung bezogen wurden oder etwa Zeiten beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen, Familienhospizkarenz oder Pflege naher Angehöriger liegen. Auch angesichts des Umstandes der steigenden Arbeitslosigkeit durch die Wirtschaftskrise ist diese Bestimmung zu restriktiv. Weiters wird damit die Inanspruchnahme des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für die wachsende Zahl der Saisonbeschäftigten erheblich erschwert. Es wird daher angeregt, für diese Zeiträume eine Rahmenfrist-erstreckung – ähnlich dem Arbeitslosenversicherungsrecht – zu normieren.

Mit dem Argument einer höheren Väterbeteiligung ist im Gesetzesentwurf eine Herabsetzung der Mindestbezugsdauer für Väter von drei auf zwei Monate Kinderbetreuungsgeld vorgesehen. Dieses Vorhaben wird von der BAK ambivalent beurteilt. Die Verkürzung der Mindestdauer für Karenz und Kinderbetreuungsgeld kann zwar möglicherweise die Einstiegsbarrieren für Väter verringern. Allerdings werden damit auch Anreize für nur kurze Unterbrechungen von Vätern gesetzt. Um Väter stärker in die Aufgabe der Kinderbetreuung einzubinden, sollten daher die Anreize verstärkt werden und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bei partnerschaftlicher Teilung um drei statt nur zwei Monate verlängert werden. Andernfalls müssten jedenfalls im Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz sämtliche Meldefristen bei partnerschaftlicher Teilung von derzeit drei auf zwei Monate herabgesetzt werden.

Wenngleich es zu begrüßen ist, dass Alleinerziehende unter bestimmten Umständen um zwei Monate länger Kinderbetreuungsgeld beziehen können, ist die Ausgestaltung nicht geglückt. Die vorgesehenen Gründe für eine Verlängerung der Bezugsdauer umfassen nur Extremfälle und sind daher nicht geeignet, die Situation von Alleinerziehenden grundsätzlich zu verbessern. Die Möglichkeit des längeren Bezugs von Kinderbetreuungsgeld gibt es nur für die Alleinerziehenden, deren Partner wegen Tod, Krankheit oder Freiheitsstrafe keine Kinderbetreuung übernehmen kann oder wenn dieser nachweislich gewalttätig war oder wenn der alleinerziehende Elternteil nur über ein geringes Einkommen verfügt und noch keine Unterhaltsleistung für das Kind geleistet wird. Trotz der gleichen Problemlage, nämlich für die Kinderbetreuung alleine aufkommen zu müssen, werden mit dem legislativen Vorhaben Alleinerziehende in zwei Kategorien unterteilt, nämlich jene, mit einem Recht auf längeren Kinderbetreuungsgeldbezug und jene, denen diese Möglichkeit nicht offen steht. Die BAK fordert, dass Alleinerziehenden jedenfalls die gleiche Bezugsdauer bei den Kurzvarianten des Kinderbetreuungsgeldes zusteht wie Eltern in Partnerschaften.

Nicht nachvollziehbar ist des Weiteren, dass im Fall des Eingehens einer Lebensgemeinschaft oder Ehe durch die Alleinerzieherin der Anspruch auf zwei zusätzliche Monate Kinderbetreuungsgeld verloren geht, dem neuen Partner aber kein Recht auf Kinderbetreuungsgeldbezug eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang bekräftigt die BAK ihre Forderung, auch dem nicht leiblichen Elternteil in Patchwork-Familien die Möglichkeit des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld einzuräumen.

Die BAK schlägt weiters vor, dass zusätzlich zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer für AlleinerzieherInnen wirksame Hilfen und Programme zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt angeboten werden sollen, um den Betroffenen zu helfen, existenzsichernde Erwerbseinkommen zu erzielen.

Nachdem die Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld auf das Alter des Kindes abstellt, ergeben sich immer wieder Nachteile im Zusammenhang mit Adoptionen. Wie bereits in den arbeitsrechtlichen Bestimmungen Vorkehrungen für eine spätere Inanspruchnahme von Karenz getroffen wurden, sollte auch im Kinderbetreuungsgeldgesetz dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Adoptionen oft nicht sofort nach der Geburt erfolgen. Insbesondere werden Adoptiveltern bei der Möglichkeit des Bezugs der Kurzvarianten bzw des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes benachteiligt. Nachdem es für Adoptiveltern und ihre Kinder aber gleichermaßen wichtig ist, ihr Adoptivkind zu betreuen, sollten entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden.

Positiv zu werten ist, dass bei Mehrlingsgeburten das Kinderbetreuungsgeld nicht mehr nur im Grundbetrag um 50 % erhöht wird, sondern dass diese Erhöhung auch bei den Kurzvarianten analog zur Anwendung kommt. Damit wird die finanzielle Anreizwirkung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in der langen Variante beseitigt und eine freie Entscheidung zwischen den verschiedenen Modellen erleichtert.

Bereits bei der Einführung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes hat die BAK auf die Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen im Vergleich zu nicht erwerbstätigen Frauen bei der Bezugsdauer hingewiesen. Anders als bei Erwerbseinkommen kommt es beim Bezug von Wochengeld nach der Geburt zu einem Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes. Nunmehr sieht der Gesetzesentwurf vor, das Kinderbetreuungsgeld auch bei Bezug von Wochengeld vor der Geburt eines weiteren Kindes zu streichen. In den Erläuternden Bemerkungen werden die Einsparungen zu Lasten von Arbeitnehmerinnen auf knapp 14 Mio Euro geschätzt. Dies ist eine weitere Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen gegenüber nicht Erwerbstätigen beim Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und wird entschieden abgelehnt.

Schon bisher hat das Ruhen von Kinderbetreuungsgeld bei Bezug von Wochengeld zu Problemen bei einer partnerschaftlichen Teilung geführt. Durch den nunmehr vorgesehenen Wegfall von Kinderbetreuungsgeld bereits bei Bezug von Wochengeld vor einer weiteren Geburt wird diese Problematik weiter verschärft. Demnach würde im Fall der medizinischen Freistellung der Mutter der Anspruch des Vaters auf Kinderbetreuungsgeld für das erste Kind von einem Tag auf den anderen wegfallen und die gesamte Familie müsste mit dem Wochengeld der Mutter das Auslangen finden. Dies würde auch zu absurden Ergebnissen führen. So wäre es möglich, dass die Mutter aus der Beschäftigung ein Erwerbseinkommen bezieht und der Vater gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld bezieht. Befindet sich die Mutter jedoch im Beschäftigungsverbot und bezieht anstelle von Erwerbseinkommen Wochengeld, ginge der Anspruch des Vaters auf Kinderbetreuungsgeld verloren. Konsequenterweise müsste Vätern die Möglichkeit eingeräumt werden, von ihrer Karenz wegen Entfall von Kinderbetreuungsgeld zurückzutreten, was betrieblich oft schwierig sein wird und keinesfalls im Interesse des Kindes bzw der gesamten Familie ist. Die Streichung von Kinderbetreuungsgeld bei Bezug von Wochengeld vor der Geburt wird daher nicht nur wegen der Schlechterstellung von ArbeitnehmerInnen, sondern auch deshalb abgelehnt, weil die Ruhensbestimmungen eine partnerschaftliche Teilung der Karenz konterkarieren.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen, fordert die Bundesarbeitskammer abermals, dass der Bezug einer Kurzvariante des Kinderbetreuungsgeldes nicht mit finanziellen Nachteilen im Vergleich zur Langvariante verbunden sein darf. Diese Schlechterstellung trifft in erster Linie Arbeitnehmerinnen, da sie während des Bezugs von Wochengeld mehr Kinderbetreuungsgeld verlieren, wenn sie sich für eine Kurzvariante und nicht für die Langvariante entscheiden. Damit werden Anreize zu langen Berufsunterbrechungen gesetzt.

Um einer Entwertung von Familienleistungen sowie des Zuverdienstes zu begegnen, spricht sich die BAK dafür aus, das Kinderbetreuungsgeld sowie die Zuverdienstgrenze jährlich zu valorisieren.

Bedauerlicherweise ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen, die gesetzliche Karenz und die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezugs zu harmonisieren. Die Diskrepanz zwischen Arbeits- und Leistungsrecht und das fehlende Wissen der ArbeitnehmerInnen über diese Unterschiede führen immer wieder zum Verlust des Arbeitsplatzes.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird darauf hingewiesen, dass der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 1.1.2010 neu ausgestaltet werden soll. Aus der Beratungspraxis der Arbeiterkammern möchten wir darauf hinweisen, dass der Zuschuss in der derzeitigen Form höchst problematisch ist. So wird einkommensschwächeren Familien eine Beantragung des Zuschusses empfohlen, ohne dass im Vorfeld die Einkommensgrenzen überprüft werden. Der Arbeiterkammer sind Fälle bekannt, wo die Betroffenen Rückforderungsbescheide für Leistungen erhalten, die sie im Jahr 2004 (!) bezogen haben. Bei der Antragstellung wurde den LeistungsbezieherInnen zuviel Verantwortung bei der Beurteilung, ob der Zuschuss rechtmäßig zusteht oder nicht, übertragen. Bei der Neugestaltung ist auf alle Fälle darauf zu achten, transparente und klare Regelungen mit einer Prüfung der Anspruchsberechtigung im Vorhinein zu schaffen, um die derzeitigen Probleme in Zukunft zu vermeiden.

Von besonderer Dringlichkeit ist aus Sicht der BAK, die Anstrengungen zum Ausbau der bedarfsgerechten und qualitätvollen Kinderbetreuung zu verstärken. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und der Kurzvarianten hängt in hohem Maße von den regionalen Angeboten und Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung ab. Ziel muss sein, dass alle Eltern – unabhängig vom Wohnort – frei entscheiden können, welche Variante des Kinderbetreuungsgeldbezugs sie wählen und dass sie im Anschluss daran mit einer Kinderbetreuung rechnen können.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen:

Abschnitt 2 Pauschales Kinderbetreuungsgeld

§ 2 Abs 1 Z 3

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Einführung eines individuellen Grenzbetrages (§ 8b) neben einem absoluten Grenzbetrag von € 16.200.-. Die BAK kritisiert jedoch, dass die komplizierte Berechnungsmethode, die sich am steuerrechtlichen Einkommensbegriff orientiert, beibehalten werden soll.

Eines der Ziele des Entwurfes zur Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ist unter anderem die Vereinfachung der Berechnung des Zuverdienstes. Alleine durch den Entfall der Nebeneinkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 EStG 1988 kann keinesfalls eine Vereinfachung der Berechnungsmethode herbeigeführt werden.

Für Privatpersonen ohne juristische Kenntnisse ist es kaum möglich diese Regelung nachzuvollziehen. Schon bisher war es auch Beratungsstellen kaum möglich rechtsverbindliche Auskünfte über die genaue Höhe des unschädlichen Zuverdienstes zu geben.

Wir geben zu bedenken, dass diese Regelung geeignet ist, einen zusätzlichen Verwaltungsmehraufwand zu erzeugen, weshalb eine einheitliche Berechnungsmethode auf Basis des sozialversicherungsrechtlichen Einkommensbegriffes geschaffen werden soll.

Weiters besteht nach wie vor das Problem, dass jene Einkünfte, die aus einer ruhenden Erwerbstätigkeit während eines Kinderbetreuungsgeldbezuges zufließen können, nach wie vor auf die Zuverdienstgrenze angerechnet werden. Dies können verspätet ausgezahlte Einkommen und Prämien, aber auch Urlaubsentgelte sein, auf deren Auszahlungszeitpunkte die ArbeitnehmerInnen keinen Einfluss haben. Die BAK fordert daher, dass diese Einkünfte nicht mehr in die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld eingerechnet werden.

Die BAK hat bereits anlässlich der letzten Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes angeregt, die Zuverdienstgrenze ebenso wie das Kinderbetreuungsgeld und den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld einer automatischen Valorisierung, etwa in Anlehnung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung oder an den Index der Lebenshaltungskosten, einzuführen. Die BAK fordert daher, dahingehende Schritte zu setzen.

Zu begrüßen ist, dass gemäß den Erläuterungen zu diesem Entwurf nunmehr auch subsidiär schutzberechtigte Personen, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, auch während einer Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben. Dies muss jedoch im § 2 Abs 1 Z 5 lit c des Gesetzestextes ausdrücklich klargelegt werden. Außerdem müssen die entsprechenden Anpassungen im Familienlastenausgleichsgesetz erfolgen.

Ungelöst bleibt jedoch das Problem, dass AsylwerberInnen, die erwerbstätig sind und keine Grundversorgung erhalten, weiterhin keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben. Aus Sicht der BAK sollten diese jedenfalls einkommenabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen können.

§ 3a Mehrlingsgeburten

Mit dieser Bestimmung gebührt künftig bei Mehrlingsgeburten nicht mehr fix der Zuschlag von 7,27 Euro täglich, sondern in Höhe von 50 % des jeweiligen Tagsatzes des gewählten Kinderbetreuungsgeldes. Dies ist eine wichtige Verbesserung und erleichtert es Eltern mit Mehrlingsgeburten, zwischen den verschiedenen Kinderbetreuungsgeld-Varianten frei zu wählen.

§ 5 Abs 4

Die BAK weist aufgrund der Beratungserfahrungen darauf hin, dass die Mindestbezugsdauer von drei Monaten für das Kinderbetreuungsgeld, die für den anderen Elternteil reserviert ist, auch einen Schutzzweck erfüllt.

Um Drucksituation in den Betrieben auszuweichen, entscheiden sich viele Väter für die kürzest mögliche Anspruchsdauer. Wird diese Dauer weiter verkürzt, bleibt in solchen Fällen Vätern nur mehr die Mindestanspruchsdauer von zwei Monaten. Dies widerspricht jedoch dem Prinzip der partnerschaftlichen Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen Vater und Mutter.

Die BAK macht darüber hinaus ausdrücklich darauf aufmerksam, dass in den Bestimmungen des MSchG und des VKG wichtige Meldefristen zB für eine Inanspruchnahme oder Verlängerung der Karenz und für die Geltendmachung der Elternteilzeit festgelegt sind, die ebenfalls drei

Monate betragen.

Ebenso ist der Eintritt des Kündigungsschutzes an die Mitteilung der Karenz zwischen dem vierten und dem dritten Monat vor dem Antritt der gewünschten Karenz gebunden. Eine Veränderung im Zuge der Verkürzung könnte zu Problemen beim Kündigungsschutz führen. Möglicherweise ist diese Aufzählung nicht vollständig, da auch Kollektivverträge in Zusammenhang mit Karenz und Kinderbetreuungsgeld Fristen in dieser Dauer enthalten können. Jedenfalls müssten sämtliche Fristen auf zwei Monate herabgesetzt werden, um arbeitsrechtliche Probleme zu vermeiden.

Die BAK merkt dazu an, dass es daher wünschenswert wäre, die Mindestanspruchsdauer in der bisherigen Form beizubehalten und die neuen Kurzleistungen mit 12 plus 3 Monaten festzulegen.

§ 5 Abs 4a

Die BAK erachtet es als positiv, dass nunmehr AlleinerzieherInnen, die keine Option zur Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes haben, die Anspruchsdauer um zwei Monate verlängern können. Da jedoch die Voraussetzungen für die Verlängerung sehr restriktiv gehandhabt werden sollen, kann von einer Gleichstellung von AlleinerzieherInnen gegenüber Paaren nicht gesprochen werden. Außerdem ist die Regelung durch einen Wertungswiderspruch geprägt. So werden Gründe wie Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, bei Behördlich nachgewiesener häuslicher Gewalt und bei Verbüßung einer Haftstrafe oder bei behördlicher Anhaltung des anderen Elternteils für die Verlängerung der Anspruchsdauer anerkannt. Nicht anerkannt werden in Gegensatz dazu Fälle, bei der der Partner/die Partnerin die Familie verlässt ohne dass die Trennung durch eine Extremsituation entstanden wäre. Auch in diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Elternteil diesen Status absichtlich anstrebt, weil sie/er sich ungerechtfertigte Vorteile in Form einer um zwei Monate längeren Bezugsdauer verschaffen möchte.

Die BAK merkt dazu an, dass die unterschiedliche Definition von Alleinerziehenden zu unzulässigen Benachteiligungen führen kann und diese Regelung schon aus diesem Grund äußerst bedenklich ist. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Dauer der Verlängerung für AlleinerzieherInnen bei allen Leistungsmodellen auf nur zwei Monate beschränkt werden soll, obwohl die Verlängerungsgründe ohnehin sehr restriktiv nur auf absolute Notfälle abstellt, die genau nachgewiesen werden müssen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass für die Verlängerung von Kinderbetreuungsgeld im Fall von häuslicher Gewalt eine Anzeige nicht ausreichend ist, sondern der Abschluss eines Gerichtsverfahrens vorausgesetzt wird. Bis es aber zu gerichtlichen oder behördlichen Feststellungen kommt, vergeht erfahrungsgemäß geraume Zeit. Damit kann es für einen Antrag auf Verlängerung der Anspruchsdauer bereits zu spät sein. Unserer Ansicht nach muss es explizit für diese Fälle zu einer praxis- und lebensnahen Lösung kommen.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass im Falle des Eingehens einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft durch die alleinerziehende Person der Anspruch auf den längeren Kinderbetreuungsgeldbezug entfällt. Angesichts der Tatsache, dass der neue Partner keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, ist dies inakzeptabel. Die BAK schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und Karenzzeit auf den Stiefelternteil, der mit dem Elternteil und Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, übergehen soll. Eine solche Regelung kann auf das Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄG) 2009 gestützt werden, das im § 90 Abs 3 ABGB neue Verantwortlichkeiten bei der Obsorge für Stiefeltern vorsieht.

§ 5 Abs 4b

Die Möglichkeit der Verlängerung der Anspruchsdauer für jene Fällen, bei denen Probleme mit dem Kindesunterhalt auftreten, ist prinzipiell zu begrüßen. Wir kritisieren aber die äußerst restriktive Ausgestaltung dieser Regelung.

AlleinerzieherInnen, die ein Familieneinkommen (inklusive Familienleistungen) von unter 1.200 Euro monatlich haben, müssen einen Unterhaltsantrag bei Gericht stellen, wobei aber noch kein Kindesunterhalt ausgezahlt worden sein darf, um in den Genuss der zusätzlichen Monate zu kommen. Das Unterhaltsverfahren wird nunmehr zum einzigen Kriterium, ob einkommensschwachen Alleinerziehenden eine Verlängerung zusteht oder nicht. Ausdrücklich wird auf die lange Dauer solcher Verfahren hingewiesen. Für die Regelung der Unterhaltszahlung selbst kann aufgrund des Außerstreitgesetzes auch die Jugendwohlfahrt tätig werden. Die BAK merkt kritisch an, dass auch die Jugendwohlfahrt Behördencharakter hat und es deswegen unverständlich ist, dass ein aufwändiges Gerichtsverfahren benötigt wird. Außerdem kann diese Regelung nur für Alleinerziehende wirksam werden, die sich knapp zuvor getrennt haben. Trennt sich ein Paar bereits in der Schwangerschaft oder wenn das Kind noch sehr klein ist, wird in vielen Fällen bereits Unterhalt geleistet. Das schließt den Anspruch aus, selbst wenn das Familieneinkommen mitsamt dem Unterhalt unter der Grenze von 1.200 Euro liegt.

Problematisch ist außerdem, dass die Berechnung des Nettoeinkommens während der letzten sechs Monate gemäß § 5 Abs. 4b KBGG nicht bei allen Einkunftsarten möglich ist, zumal vor allem im Bereich der betrieblichen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 zumeist die Sozialversicherungsbeiträge als auch die Einkommensteuer auf jährlicher Basis erst im Nachhinein erhoben werden. In diesem Zusammenhang ist unklar, wie das maßgebliche Nettoeinkommen bei unterjähriger Antragstellung auf Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldbezuges ermittelt wird. Angemerkt sei auch, dass der Entwurf vorsieht, für alleinerziehende Elternteile mit geringen Einkommen die Nebeneinkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988 (Vermietung Verpachtung, Einkommen aus Kapitalerträgen, sonstige Einkünfte) sehr wohl bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, während ansonsten für Kinderbetreuungsgeld-BezieherInnen aus Gründen der Vereinfachung diese Einkunftsarten entfallen sollen. Offenbar wird hier mit zweierlei Maß gemessen.

Kritisch merken wir des Weiteren an, dass bei der Ermittlung des Nettoeinkommens auch das Kinderbetreuungsgeld eingerechnet wird. Damit werden Anreize gesetzt, dass sich Alleinerziehende für eine Variante mit niedrigem Kinderbetreuungsgeld und längerer Bezugsdauer ent-

scheiden, um das Nettoeinkommen von 1.200 Euro nicht zu überschreiten. Das Kinderbetreuungsgeld sollte daher bei der Beurteilung des Nettoeinkommens nicht berücksichtigt werden.

§ 5c Pauschalierte Kurzleistung

Mit der Einführung einer weiteren Kurzleistung werden die drei bestehenden Kurzleistungsmodelle um ein weiteres Leistungsmodell 12 plus 2 ergänzt. Die tägliche Höhe dieser Kinderbetreuungsgeldvariante soll € 33.- betragen. Gleichzeitig bildet die Höhe dieses Kinderbetreuungsgeldes einen Sockelbetrag für jene Personen, die sich für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld entscheiden, aber aufgrund ihrer Einkommenshöhe den Betrag von € 1.000.- unterschreiten würden. Die Einführung einer weiteren Kurzleistung wird von uns als zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit für Eltern begrüßt.

§ 6 Wegfallen der Ruhensbestimmungen

Laut dem vorliegenden Entwurf soll in Hinkunft das Kinderbetreuungsgeld nicht nur nach der Geburt eines weiteren Kindes ruhen, sondern bereits für Zeiträume vor der Geburt, wenn Wochengeld bezogen wird.

Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung für ArbeitnehmerInnen dar und wird daher von der BAK entschieden abgelehnt. Bereits in der Vergangenheit hat die BAK kritisiert, dass das Wochengeld nach der Geburt zu einem Ruhen von Kinderbetreuungsgeld führt und damit ArbeitnehmerInnen im Vergleich zu Nichterwerbstätigen beim Kinderbetreuungsgeld schlechter gestellt werden. Eine besondere Problematik ergibt sich durch die Ruhensbestimmungen bei partnerschaftlicher Aufteilung von Kinderbetreuungsgeld im Fall einer weiteren Geburt. Bezieht etwa der Vater für das erste Kind Kinderbetreuungsgeld und ist die Mutter wieder erwerbstätig, so käme es bei neuerlicher Schwangerschaft der Mutter zu einem Entfall des Leistungsanspruchs des Vaters, sobald die Mutter Wochengeld bezieht. Damit wird für Väter die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsgeld zu einem nicht planbaren Risiko, zumal auch eine vorzeitige Beendigung der Karenz rechtlich nicht möglich ist. Möchte der Vater dieses Problem durch ein vorzeitiges Beenden der Karenz lösen, benötigt er die Zustimmung des Arbeitgebers. Die Arbeitgeber sind jedoch nicht verpflichtet dazu ihre Zustimmung zu geben. Diese Regelung kann bewirken, dass die gesamte Familie vom Wochengeld der Mutter leben müsste.

§ 8 Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte

Mit der Argumentation, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte nur marginale Bedeutung haben, werden im Gesetzentwurf diese Nebeneinkünfte außer Acht gelassen. Zweck der Regelung soll auch sein, Erleichterungen für Eltern und eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen. Ohne umfassende Reform des Einkommensbegriffs wird diese Änderung entschieden abgelehnt.

Aus unserer Sicht ist eine Vereinfachung der Zuverdienstgrenze dringend notwendig. Die geltenden Zuverdienstbestimmungen sind für die LeistungsbezieherInnen zu kompliziert und selbst für ExpertInnen nicht leicht zu berechnen. Im Hinblick darauf, dass der Großteil der BezieherInnen

nen erwerbstätig ist, wäre eine Umstellung des steuerrechtlichen Einkommensbegriffs auf eine sozialversicherungsrechtliche Einkommensgrenze eine dringend notwendige Verbesserung. Nur wenn es zu dieser Vereinfachung bei der Einkommensdefinition kommt, ist für die BAK vorstellbar, Einkünfte, die nicht der Sozialversicherung unterliegen, auszunehmen.

Auch für die Sozialversicherungsträger wäre die Ermittlung der Einkommen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ebenfalls einfacher, da die entsprechenden Daten an die Krankenkassen gemeldet werden. Dies würde jedenfalls nach einer Umstellungsphase zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung bei den Sozialversicherungsträgern führen und die Administration verbilligen.

§ 8b Individueller Grenzbetrag

Die Einführung des individuellen Grenzbetrages in der Höhe von 60 % der maßgeblichen Einkünfte wird von der BAK grundsätzlich begrüßt, weil dadurch eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für erwerbsorientierte Eltern und ein Anreiz für eine höhere Väterbeteiligung geschaffen wird.

Problematisch ist jedoch, dass jene BezieherInnen, die sich für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld entscheiden, aufgrund der im Entwurf vorgesehen Berechnungsweise gemäß § 8b Abs 1 vor erheblichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Zuverdienstgrenze stehen. Sie müssen aufgrund ihres Einkommenssteuerbescheides die erlaubte Zuverdienstgrenze ermitteln und danach ihre Arbeitszeit etwa im Falle einer Elternteilzeit so ausgestalten, dass sie mit ihrer Einkommenshöhe die Zuverdienstgrenze nicht überschreiten.

Gleichzeitig müssen sie aber die arbeitsrechtlichen Fristen zur Geltendmachung der Elternteilzeit und die Ausgestaltung hinsichtlich des Ausmaßes der Arbeitszeit gegenüber dem Arbeitgeber einhalten, damit der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit gewahrt bleibt.

Die BAK hat aus praxisnahen Überlegungen immer wieder gefordert, die Zuverdienstgrenze bei ArbeitnehmerInnen durch eine Arbeitszeitgrenze bis zu 24 Stunden wöchentlich zu definieren und nur bei Selbständigen auf 60 % des früheren Einkommens abzustellen. Nachdem unterschiedliche rechtliche Grundlagen für Selbständige und ArbeitnehmerInnen gelten, wäre diese unterschiedliche Regelung auch sachlich gerechtfertigt.

Bei der Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze muss ein Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes vorgelegt werden. Dabei ist der bei Antragstellung zuletzt gültige Bescheid, ungeachtet dessen Rechtskraft, maßgeblich. Da bekannt ist, dass aufgrund von Berufungen und Wiederaufnahmen von Bescheiden neue Einkommensteuerbescheide erlassen werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag einen neuen Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der genannten Werte heranzuziehen. Auch wird eine amtswegige Abänderung des zu berücksichtigenden Einkommensteuerbescheides ermöglicht, sofern das Verschulden der Aufhebung nicht überwiegend die Abgabenbehörde betrifft. Hierbei stellt sich sowohl die Frage nach der Beweislast als auch der Definition des überwiegenden Verschuldens.

Nicht nachvollziehbar ist, warum bei der Errechnung des individuellen Grenzbetrages nicht nur Erwerbszeiten, sondern auch das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe als Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit gelten. Damit steht die Option des 60 %-igen Zuverdienstes de facto nur durchgängig erwerbstätigen Personen offen, während etwa Betroffenen der Wirtschaftskrise oder Saisonarbeitslose nur die Möglichkeit des Zuverdienstes bis 16.200 Euro jährlich haben. Die BAK schlägt daher vor, dass Zeiträume der Arbeitslosigkeit von der Bemessung des Einkommens herausgerechnet werden.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, tritt die BAK dafür ein, dass – wenn schon nicht auf eine Arbeitszeitgrenze von 24 Stunden umgestellt wird – bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff abgegangen und ein sozialversicherungsrechtlich definiertes Einkommen herangezogen wird.

Abschnitt 5 Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens

§ 24 Abs 1 Anspruchsberechtigung

Die BAK begrüßt die Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ausdrücklich.

Kritisch angemerkt wird allerdings, dass bei den Anspruchsvoraussetzungen in Abs 1 Z 2 vorgesehen ist, dass in den letzten sechs Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes eine durchgehende Erwerbstätigkeit vorliegen muss, wobei sich Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen nicht anspruchsschädigend auswirken. Welche Tatbestände unter einer Erwerbstätigkeit zu verstehen sind, wird in Abs 2 näher definiert. Neben der tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet gelten vorübergehende Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit während eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder einer gleichartigen anderen österreichischen Rechtsvorschrift sowie Zeiten der vorübergehenden Unterbrechung dieser Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung während Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG oder Väter-Karenzgesetz (VKG), oder gleichartigen anderen österreichischen Rechtsvorschriften, bis maximal zum Ablauf des zweiten Lebensjahres eines Kindes als einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Diese Regelung geht unserer Ansicht nach zu wenig weit und kann zu sozialen Härten führen. Dies insbesondere dann, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes Zeiträume liegen, in denen Leistungen aus der Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung bezogen wurden oder beispielsweise Zeiten beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen, Familienhospizkarenz oder Pflege naher Angehöriger liegen.

Personen, die beispielsweise durchgängig beschäftigt waren und vor der Geburt des Kindes mehr als 14 Tage Krankengeld bezogen haben, hätten nach dieser Regelung keinen Anspruch auf ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.

Weiters wird die Inanspruchnahme von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld für saisonal beschäftigte ArbeitnehmerInnen, die naturgemäß Phasen der Arbeitslosigkeit aufwei-

sen, durch diese Regelung erschwert bzw sogar unmöglich gemacht. Auch angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise, die mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit einhergeht, muss diese Regelung als unzureichend bezeichnet werden.

Es wird daher angeregt, beim Erfordernis der 6-monatigen Mindestbeschäftigungsdauer eine Rahmenfristerstreckung zu normieren (ähnlich wie im Arbeitslosenversicherungsrecht, vgl. § 15 AIVG), damit sich der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Pensionsversicherung sowie Weiterbildungsmaßnahmen, berufliche Rehabilitation, des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, der Sterbebegleitung und Pflege naher Angehöriger nicht anspruchsschädigend auswirkt.

Die BAK tritt außerdem dafür ein, dass das Kinderbetreuungsgeldgesetz auf die besonderen Bedürfnisse von Adoptiveltern, die Kinder in einem höheren Alter adoptieren, besser Rücksicht nimmt. Die Eingewöhnungsphase von Adoptivkindern, insbesondere auch bei Auslandsadoptionen erfordert eine gewisse Betreuungszeit. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 15c MSchG und § 5 VKG sind bisher nur unzureichend durch ein Kinderbetreuungsgeld abgesichert.

§ 24 Abs 1 Z 3

Hier fehlt eine Valorisierung der Zuverdienstgrenze. Während die Geringfügigkeitsgrenze jährlich valorisiert wird, besteht bei betragsmäßig festgelegten Beträgen das Problem, dass der erlaubte Zuverdienst im Laufe der Zeit immer geringer wird.

§ 24a Höhe

Die Berechnung der Höhen des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes basiert auf einer nicht nachvollziehbaren Formel. Die Bestandteile dieser Formel werden weder im Gesetz noch in den erläuternden Bemerkungen näher definiert. Es ist daher unseres Erachtens eine Klarstellung erforderlich. Bei der Zahl 4000 im Zähler des Bruchs nehmen wir an, dass dies eine pauschale Berücksichtigung der sonstigen Bezüge (insbesondere Sonderzahlungen) darstellen soll. Ist diese Annahme richtig, so sollten die sonstigen Bezüge nicht pauschal berücksichtigt werden, sondern anhand des Einkommenssteuerbescheides jeweils individuell festgestellt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Abs 2 normiert, welche Einkünfte bei der Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes heranzuziehen sind. Demnach sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit heranzuziehen, die im – zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden – Einkommensteuerbescheid für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ausgewiesen sind. Diese Regelung ist in der jetzigen Ausgestaltung abzulehnen, da dadurch kein vollständiger Einkommensersatz gewährleistet ist. Insbesondere ist abzulehnen, dass Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld und Pensionsvorschuss überhaupt keine Berücksichtigung finden. Gerade in Zeiten, in denen die Arbeitslosenrate durch die Wirtschafts-

krise stetig zunimmt, ist eine solche Regelung nicht nachvollziehbar und wirkt sich nachteilig auf unselbstständig beschäftigte ArbeitnehmerInnen aus. Aus Sicht der BAK sollten für die Bemessung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes nur Zeiträume einer tatsächlichen Erwerbstätigkeit berücksichtigt und Zeiträume des Leistungsbezugs herausgerechnet werden.

Damit soziale Härtefälle weitestgehend vermieden werden, müssen unserer Ansicht nach auch Zeiten, in denen beispielsweise aufgrund von Kurzarbeit ein niedrigeres Entgelt erzielt wird, oder Lehrlingsentschädigungen vorliegen, sowie Tatbestände, in denen ein Entgeltausfall vorliegt (wie bei Pflege naher Angehöriger, Familienhospizkarenz) Berücksichtigung finden.

Artikel 6 - Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

§ 98 Abs 22 regelt das Inkrafttreten des § 72 Z 3 rückwirkend mit dem 1. Jänner 2009, was zur Folge hat, dass alle Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle von Kinderbetreuungsgeld-Rückforderungsbescheiden, die mit Zurücknahme der Klage beendet wurden, rechtswidrig abgeschlossen wurden und daher wiederaufgenommen werden müssten, um sie rechtsgültig abzuschließen.

Dies würde zu einem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand nicht nur der ohnehin schon überlasteten Arbeits- und Sozialgerichte, sondern aller am Verfahren Beteiligten führen. Die meisten Verfahren wurden nämlich bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes im Februar 2009 unterbrochen und nachher fortgesetzt. Der Großteil der Verfahren wurde im ersten Halbjahr 2009 bereits abgeschlossen. Da die Krankenversicherungsträger mit den Zahlungspflichtigen inzwischen moderate Ratenzahlungen vereinbart haben und der Großteil der Verfahren als erledigt gilt, wäre die Wiederaufnahme und Fortsetzung des Sozialgerichtsverfahrens nur mehr ein Formalakt, der nicht nur zu einem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, sondern auch zu einem Kostenaufwand führen würde, der in den Finanziellen Erläuterungen nicht berücksichtigt wurde.

Ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit in einem einfachen Bundesgesetz, mit der Absicht, Gerichtsverfahren, die nach gültigem Recht ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, rückwirkend als rechtswidrig abzuändern ist unserer Ansicht nach nicht verfassungskonform und daher entschieden abzulehnen.

Sonstiges

Aufgrund der Anrechnungsbestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ergibt sich in Zusammenhalt mit dem Kinderbetreuungsgeld, für den Fall dass der andere Elternteil im Notstandshilfebezug steht, ein gravierendes Problem:

Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes (Art 14, BGBl I 2001/103) wurde in § 3 Abs 1 Z 5 EStG die Wendung „weitere das Kinderbetreuungsgeld“ aufgenommen.

Die Einkommensdefinition des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entspricht im Wesentlichen der des § 2 Einkommensteuergesetz, wobei jedoch gewisse steuerfreie Bezüge hinzugerechnet

werden (§ 36a Abs 3 Z 1 AIVG). Hinzugerechnet wird zB § 3 Abs 1 Z 5 EStG womit das Kinderbetreuungsgeld bei der Partnereinkommensanrechnung als relevantes Einkommen hinzuge-rechnet wird. Hingegen wird es aber aufgrund § 5 Abs 1 Notstandshilfeverordnung (NH-VO) nicht als eigenes Einkommen des Notstandshilfebeziehers gewertet.

Wenn NotstandshilfebezieherInnen Kinderbetreuungsgeld beziehen, erfolgt keine Minderung der Notstandshilfe. Bezieht jedoch der Partner Kinderbetreuungsgeld, wird die Notstandshilfe entsprechend gekürzt.

Diese sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung hat den VwGH vermuten lassen, dass ein Redaktionsversehen vorliegt und der Gesetzgeber nur übersehen hat, dass der durch die Ein-fügung der Wendung „weitere das Kinderbetreuungsgeld“ beim Einkommensbegriff des AIVG eine Hinzurechnungsanordnung getroffen hat (VwGH 21.12.2005, 2005/08/0100).

Die BAK regt daher an, die Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes zum Anlass zu nehmen, im Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 36a Abs 3 Z 1) klarzustellen, dass das Kinderbetreu-ungsgeld auch bei der Partnereinkommensanrechnung unberücksichtigt zu bleiben hat. Dies sollte jedenfalls in jenen Fällen gelten, in denen die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nicht einkommensabhängig ist.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um die Berücksichtigung der Vorschläge und Einwendungen bei der Gesetzwerdung.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors